Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/277

24. 03. 81

Sachgebiet 31

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen
— Drucksache 9/66 —

A. Problem

In den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen soll sichergestellt werden, daß gerichtliche Entscheidungen und andere Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Zustimmungsgesetzes zu dem Vertrag vom 17. Juni 1977 mit dem Königreich Norwegen.

Der Vertrag regelt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie auf diesem Gebiet geschlossene Prozeßvergleiche aus dem einen Staat in dem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/66 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin	**Dr. Klejdzinski**	**Dr. Wittmann**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Klejdzinski und Dr. Wittmann

Der Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu dem deutsch-norwegischen Vertrag vom 17. Juni 1977 — Drucksache 9/66 — ist vom Deutschen Bundestag in seiner 21. Sitzung am 12. Februar 1981 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 18. März 1981 beraten.

Er empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme. In den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen fehlt bisher eine allgemeine sichere Rechtsgrundlage, daß gerichtliche Entscheidungen und andere Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden. Nach norwegischem Zivilprozeßrecht werden Entscheidungen ausländischer Gerichte in vermögensrechtlichen Zivilsachen nicht anerkannt und vollstreckt, außer, daß die Anerkennung und Vollstreckung in einem Staatsvertrag vereinbart ist. Umgekehrt können auch solche norwegischen Urteile in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt und vollstreckt werden, weil die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist (§ 328 Abs. 1 Nr. 5, §§ 722, 723 ZPO). Nur auf einigen besonderen Sachgebieten ist die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen dadurch gewährleistet, daß beide Staaten multilateralen Übereinkommen angehören, die für diese besonderen Sachgebiete Regelungen enthalten.

Angesichts der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen ist es begrüßenswert, daß der vorliegende Vertrag nunmehr eine allgemeine Regelung über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen zwischen den beiden Staaten enthält.

Bonn, den 24. März 1981

Rechtsausschuß

Dr. Klejdzinski	**Dr. Wittmann**
Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstr. 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838